Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit* vom 25. Januar 2000

3714 a

Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Anderung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. Mai 1999,

beschliesst:

- I. Das Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:
- § 6. Die Gemeinden, die Sozialversicherungsanstalt und die Information Fachorgane orientieren über die Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen.

A. Ergänzungsleistungen

- § 8. Ergänzungsleistungen erhalten Personen, welche die bun- Bezügerkreis desrechtlichen Bezugsvoraussetzungen erfüllen und im Kanton ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.
- § 9. Die Ergänzungsleistungen werden nach den Vorschriften Leistungsdes ELG und unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmun- umfang gen berechnet.

^{*} Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jürg Leuthold (Präsident), Aeugst am Albis; Kurt Bosshard, Uster; Dr. Oskar Denzler, Winterthur; Hans Fahrni, Winterthur; Franziska Frey-Wettstein, Zürich; Käthi Furrer, Dachsen; Dr. Ruth Gurny Cassee, Forch; Dr. Armin Heinimann, Illnau; Silvia Kamm, Bonstetten; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf; Christoph Schürch, Winterthur; Maria Styger-Bosshard, Zürich; Heinrich Wuhrmann, Dübendorf; Erika Ziltener, Zürich; Sekretärin: Ursula Lindauer.

Kantonale Ansätze a) Lebensbedarf, Mietzinsausgaben, selbstbewohnte Liegenschaften § 10. Für den allgemeinen Lebensbedarf und die Mietzinsausgaben gelten die bundesrechtlichen Höchstbeträge.

Der Vermögensfreibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften richtet sich nach dem bundesrechtlichen Mindestwert.

b) Persönliche Auslagen, Heim- und Spitalkosten, Vermögensverzehr § 11. Die zuständige Direktion bestimmt den Betrag für persönliche Auslagen von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben.

Sie kann für diese Personen die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten begrenzen. Dabei orientiert sie sich an den Taxordnungen für die kantonalen Krankenhäuser und für die staatlich subventionierten Jugendheime und Sonderschulen.

Der anrechenbare Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner in Heimen und Spitälern richtet sich nach dem bundesrechtlichen Höchstwert.

Minderheitsantrag Hans Fahrni, Käthi Furrer, Ruth Gurny, Christoph Schürch, Erika Ziltener:

§ 11. Abs. 3 aufgehoben.

Koordination mit der Krankenversicherung § 12. Ergibt die Bedarfsrechnung einen Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistung, entspricht diese mindestens der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Nicht getrennt lebende Ehepaare erhalten eine Ergänzungsleistung von mindestens einer doppelten Durchschnittsprämie.

Bei Personen, die dauernd in einem Heim oder einem Spital leben, wird zum bundesrechtlichen Höchstbetrag der jährlichen Ergänzungsleistung die kantonale Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung hinzugezählt.

Die Verordnung regelt im Übrigen die Koordination zwischen den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und der Krankenversicherung.

B. Beihilfen

Bezügerkreis

§ 13. Jährliche Beihilfe erhalten Personen, welche die Voraussetzungen von § 8 erfüllen, solange sie jährliche Ergänzungsleistungen* beziehen und in den letzten 25 Jahren vor der Gesuchstellung während folgender Fristen im Kanton gewohnt haben:

(* gilt für jeden Monat)

- Personen mit Schweizer Bürgerrecht während mindestens 10 Jah-
- übrige Personen während mindestens 15 Jahren.

Minderheitsantrag Käthi Furrer, Ruth Gurny, Christoph Schürch, Erika Ziltener:

- § 13. Jährliche Beihilfe erhalten Personen, welche die Voraussetzungen von § 8 erfüllen und in den letzten 25 Jahren vor der Gesuchstellung während folgender Fristen im Kanton gewohnt haben:
- Personen mit Schweizer Bürgerrecht während mindestens 10 Jahren,
- übrige Personen während mindestens 15 Jahren.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 14. aufgehoben.

Ausserkantonale Wohnsitzverlegung

§ 15. Die Vorschriften, welche für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 3 a ELG gelten, finden entsprechende Anwendung, soweit für die Beihilfe nichts Abweichendes bestimmt ist.

Anwendbare Bestimmungen des ELG

§ 16. Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Al- Umfang der leinstehende 2420 Franken, für Ehepaare 3630 Franken und für Wai- Beihilfe sen oder minderjährige Kinder 1210 Franken.

Kein Anspruch auf Beihilfe besteht, wenn das Nettovermögen von Alleinstehenden Fr. 10 000, von Verheirateten und Mehrpersonenhaushalten Fr. 20 000 überschreitet. Es besteht kein Freibetrag für selbstbewohntes Wohneigentum.

Minderheitsantrag Hans Fahrni, Käthi Furrer, Ruth Gurny, Silvia Kamm, Christoph Schürch, Erika Ziltener:

§ 16. Abs. 2 aufgehoben.

Der Regierungsrat kann jeweils auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Ergänzungsleistungen durch den Bund die Beihilfen der Preisentwicklung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

§ 17. Beihilfe wird nur gewährt, wenn gleichzeitig ein Anspruch Berechnung der auf jährliche Ergänzungsleistung besteht.

Die Beihilfe wird nicht gekürzt, wenn die Ergänzungsleistung auf die Mindesthöhe gemäss § 12 Abs. 1 erhöht wird.

Die Verordnung regelt das Nähere, insbesondere die Koordination zwischen den Ergänzungsleistungen, den Beihilfen und der Krankenversicherung.

Minderheitsantrag Käthi Furrer, Ruth Gurny, Christoph Schürch, Erika Ziltener:

§ 17. Bei Personen, die zu Hause wohnen, wird in der Bedarfsrechnung der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf um den Höchstbetrag der Beihilfe erhöht.

Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fehlbetrag in der Bedarfsrechnung, welcher durch die jährliche Ergänzungsleistung nicht gedeckt wird, bis zum Höchstbetrag der Beihilfe gedeckt.

Bei Personen mit Anspruch auf jährliche Beihilfe ohne Ergänzungsleistung wird die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch Gewährung des Höchstbetrags der Beihilfe verbilligt. Nicht getrennt lebende Ehegatten erhalten das Doppelte des Höchstbetrags der Beihilfe für Alleinstehende.

Die Verordnung regelt im Übrigen die Koordination zwischen den Ergänzungsleistungen, den Beihilfen und der Krankenversicherung.

Fehlender Bedarf § 18. Die Beihilfe muss gekürzt oder verweigert werden, soweit sie für den Unterhalt nicht benötigt wird. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Minderheitsantrag Hans Fahrni, Käthi Furrer, Ruth Gurny, Christoph Schürch, Erika Ziltener:

§ 18. Abs. 1 unverändert.

Bei Mehrpersonenhaushalten wird der rechnerische Anspruch auf Beihilfe um denjenigen Betrag gekürzt, um den die Netto-Erwerbseinkünfte des nicht invaliden Ehegatten in der Berechnung der Ergänzungsleistung nicht angerechnet werden. § 19. Absatz 1 lit. a unverändert.

Rückerstattung

b) aus dem Nachlass einer bisher oder früher Beihilfe beziehenden Person oder ihres an der Beihilfe beteiligten Ehegatten. Sind Kinder oder Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag des anrechnungsfreien Vermögens des Bezügers oder der Bezügerin übersteigt.

Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem das mit der Durchführung betraute Organ von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Beihilfezahlung.

Bei Ehegatten entsteht ein Rückforderungsanspruch erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 dann noch gegeben sind.

Minderheitsantrag Käthi Furrer, Ruth Gurny, Christoph Schürch, Erika Ziltener:

§ 19. Abs. 4 Rechtmässig bezogene Beihilfen, die als Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgerichtet worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

§ 23. Die Zusatzleistungen werden in der Regel der berechtigten Sicherung und Person ausbezahlt. Sätze 2 bis 4 unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Gewährleistung zweckgemässer Verwendung

§ 30. Gegen den Entscheid des Gemeindeorgans kann binnen 30 Einsprache und Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an, Einsprache an den Bezirks- Beschwerde rat erhoben werden.

Abs. 2 unverändert.

§ 34. Der Bundesbeitrag an die Ergänzungsleistungen wird unter Bundesbeitrag. die Gemeinden im Verhältnis ihrer Nettoaufwendungen für Ergän- Ersatz, Prämizungsleistungen aufgeteilt.

enverbilligung

Prämienverbilligungen, die auf Versicherte mit Ergänzungsleistungen entfallen, werden den Gemeinden nach Massgabe des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vergütet.

Minderheitsantrag Käthi Furrer, Ruth Gurny, Silvia Kamm, Christoph Schürch, Erika Ziltener:

- § 34. Abs. 2 Prämienverbilligungen, die auf Versicherte mit Ergänzungsleistungen und Beihilfen entfallen, werden den Gemeinden nach Massgabe des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vergütet.
- § 34. Abs. 3 (neu) Der Regierungsrat ist dafür besorgt, dass die dadurch eingesparten kantonalen Mittel bei den Ergänzungsleistungen und Beihilfen alljährlich vollumfänglich für die Verbilligung der Krankenkassenprämien eingesetzt werden

Staatsbeiträge

- § 35. Der Staat leistet den Gemeinden an die Zusatzleistungen einen Kostenanteil von 38% der beitragsberechtigten Ausgaben, die nach Abzug der Beiträge gemäss § 34 verbleiben.
- II. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:
- § 14. Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, werden die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit dieser Leistung verbilligt.

Die über diese Leistung ausgerichteten Prämienverbilligungen werden den auszahlenden Gemeinden zurückerstattet.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Rückerstattung durch Verordnung.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 25. Januar 2000

Im Namen der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit

Der Präsident: Die Sekretärin: Jürg Leithold Ursula Lindauer